

ICOMOS Komitee Australien  
Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert)  
(Charta von Burra)

## Präambel

Bezugnehmend auf die internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig, 1964) und die Beschlüsse der fünften ICOMOS-Generalversammlung (Moskau, 1976) wurde folgende Charta durch das australische ICOMOS-Komitee beschlossen.

## Definitionen

### Artikel 1

Im Sinne dieser Charta:

- 1.1 *Objekt* meint einen Ort, ein Gebiet, ein Gebäude oder anderes Erzeugnis oder eine Gruppe von Gebäuden oder Erzeugnissen im Zusammenhang mit seinem Inhalt und seiner Umgebung.
- 1.2 *Denkmalwert* meint ästhetische, historische, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Werte für vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Generationen.
- 1.3 *Substanz* meint das Material eines *Objektes*.
- 1.4 *Denkmalpflege* meint alle Prozesse der Fürsorge für ein *Objekt* mit dem Ziel, seinen Denkmalwert zu bewahren. Sie beinhaltet den *Unterhalt* und, je nach Umständen, die *Konservierung*, *Restaurierung*, *Rekonstruktion* und *Anpassung* und wird üblicherweise eine Kombination von mehr als einem dieser Verfahren darstellen.
- 1.5 *Unterhalt* meint die kontinuierliche, schützende Aufmerksamkeit für die *Substanz*, die *Ausstattung* und ihre Umgebung, und muß unterschieden werden von der Reparatur. Reparatur beinhaltet *Restaurierung* und *Rekonstruktion* und sollte dementsprechend behandelt werden.
- 1.6 *Konservierung* meint die Erhaltung der *Substanz* in ihrem bestehenden Zustand und das Verzögern des weiteren Verfalls.
- 1.7 *Restaurierung* meint die Rückführung der BESTEHENDEN *Substanz* eines *Objektes* in einen bekannten, früheren Zustand durch das Entfernen von Anlagerungen oder durch erneute Zusammenfügung der Komponenten ohne die Einführung neuen Materials.
- 1.8 *Rekonstruktion* meint die möglichst genaue Rückführung eines *Objektes* in einen bekannten Zustand und wird gekennzeichnet durch die Einführung von Materialien (alten oder neuen) in die Substanz. Dieses darf weder mit einer Neuschöpfung noch mit einer hypothetischen *Rekonstruktion* verwechselt werden, die beide nicht Gegenstand dieser Charta sind.
- 1.9 *Anpassung* meint die Veränderung eines *Objektes* zugunsten einer vorgeschlagenen, denkmalgerechten Nutzung.
- 1.10 *Denkmalgerecht* meint eine Nutzung, welche keine Veränderungen an denkmalwerter *Substanz* mit sich bringt, deren Veränderungen substantiell reversibel sind oder deren Veränderungen minimale Auswirkungen haben.

## Denkmalpflegerische Grundsätze

### Artikel 2

Ziel von *Denkmalpflege* ist die Bewahrung des *Denkmalwertes* eines *Objektes*; sie beinhaltet Vorkehrungen für seine Sicherheit, seinen *Unterhalt* und seine Zukunft.

### Artikel 3

*Denkmalpflege* gründet sich auf Respekt für die bestehende *Substanz* und sollte so wenig wie möglich an materiellen Eingriffen mit sich bringen. Sie sollte nicht die Beweiskraft der *Substanz* verfälschen.

### Artikel 4

*Denkmalpflege* sollte sich aller Disziplinen bedienen, die zum Verständnis und zur Sicherung eines *Objektes* beitragen können. Die angewandten Handwerkstechniken sollten traditionell sein; unter gewissen Umständen kann es sich um moderne Techniken handeln, die auf gesicherter, wissenschaftlicher Grundlage ausgeführt werden und auf einem Erfahrungsschatz basieren.

### Artikel 5

Die *Denkmalpflege* an einem *Objekt* sollte alle Aspekte seines *Denkmalwertes* zu gleichen Teilen berücksichtigen, ohne einen Aspekt unberechtigtweise auf Kosten eines anderen hervorzuheben.

#### Artikel 6

Das für ein *Objekt* angemessene, denkmalpflegerische Konzept wird in erster Linie durch ein Verstehen seines *Denkmalwertes* bestimmt.

#### Artikel 7

Das denkmalpflegerische Konzept bestimmt welche Nutzungen verträglich sind.

#### Artikel 8

*Denkmalpflege* erfordert die Beibehaltung eines angemessenen visuellen Umfeldes in Form, Maßstab, Farbe, Textur und Materialien. Neue Konstruktionen, Beschädigungen oder Änderungen, welche das Umfeld und somit die Wertschätzung oder den Genuß eines *Objektes* beeinträchtigen, sollten ausgeschlossen sein.

#### Artikel 9

Ein Bauwerk oder eine Anlage sollte an ihrem historischen Ort verbleiben. Die Versetzung von Teilen oder des gesamten Bauwerkes/ der gesamten Anlage ist nicht akzeptabel, außer es stellt das einzige Mittel zur Sicherung des Überlebens dar.

#### Artikel 10

Das Entfernen von solchen Ausstattungselementen, die Anteil am *Denkmalwert* des *Objektes* haben, ist nicht akzeptabel, es sei denn, dies wäre das einzige Mittel ihre Sicherheit und Erhaltung zu gewährleisten. Solche Ausstattungselemente müssen zurückgebracht werden sobald veränderte Umstände dieses ermöglichen.

### **Denkmalpflegerische Verfahren**

#### *Konservierung*

##### Artikel 11

*Konservierung* ist dann angemessen, wenn der Zustand der *Substanz* eine eigene Aussagekraft hat und daher *Denkmalwert* besitzt, oder wenn nicht genügend Informationen vorhanden sind um andere denkmalpflegerische Verfahren anzuwenden.

##### Artikel 12

*Konservierung* beschränkt sich auf den Schutz, den *Unterhalt* und, wo notwendig, die Stabilisierung der *Substanz*, aber ohne den *Denkmalwert* zu verunklären.

#### *Restaurierung*

##### Artikel 13

*Restaurierung* ist nur dann angemessen, wenn es genügend Informationen über einen früheren Zustand der *Substanz* gibt, und wenn eine Rückführung der *Substanz* in diesen Zustand den *Denkmalwert* eines *Objektes* ablesbar macht.

##### Artikel 14

*Restaurierung* sollte denkmalwerte Gesichtspunkte eines *Objektes* wieder ablesbar machen. Sie basiert auf dem Respekt für alle physischen, dokumentarischen und sonstigen Beweismittel und hört an dem Punkt auf an dem die Mutmaßung beginnt.

##### Artikel 15

*Restaurierung* beschränkt sich auf das Wiederausammenfügen von Teilen, die ihren Zusammenhang verloren haben, oder das Entfernen von Anlagerungen gemäß Artikel 16.

##### Artikel 16

Die Beiträge aller Epochen zu einem *Objekt* müssen respektiert werden. Enthält ein *Objekt* *Substanz* aus verschiedenen Epochen kann die Freilegung der *Substanz* aus einer Epoche auf Kosten einer anderen nur gerechtfertigt werden, wenn das Entfernen von geringem *Denkmalwert* und die freizulegende *Substanz* von viel größerem *Denkmalwert* ist.

#### *Rekonstruktion*

##### Artikel 17

*Rekonstruktion* ist nur dann angemessen, wenn ein *Objekt* durch Beschädigung oder Veränderung unvollständig geworden ist, und wenn sie notwendig für sein Überleben ist, oder wenn sie den *Denkmalwert* des *Objektes* als Ganzes ablesbar macht.

#### Artikel 18

*Rekonstruktion* beschränkt sich auf die Vervollständigung eines reduzierten Ganzen und sollte nicht die Mehrheit der *Substanz* ausmachen.

#### Artikel 19

*Rekonstruktion* beschränkt sich auf die Reproduktion derjenigen *Substanz*, deren Form durch physische und/ oder dokumentarische Zeugnisse bekannt ist. Sie sollte bei näherer Betrachtung als neu identifizierbar sein.

#### *Anpassung*

#### Artikel 20

*Anpassung* ist akzeptabel wenn die Erhaltung eines *Objektes* anders nicht erreicht werden kann und wenn die *Anpassung* den *Denkmalwert* nicht substantiell beeinträchtigt.

#### Artikel 21

*Anpassung* muß auf das beschränkt sein, was für die Nutzung eines *Objektes* unabdingbar ist; diese ist gemäß Artikel 6 und 7 festzulegen.

#### Artikel 22

*Denkmalwerte Substanz*, deren Entfernung im Verlaufe der *Anpassung* unvermeidbar wurde, muß aufbewahrt werden um eine zukünftige Wiedereinsetzung zu ermöglichen.

### **Denkmalpflegerische Praxis**

#### Artikel 23

Vor Arbeiten an einem *Objekt* müssen professionelle Untersuchungen der physischen, dokumentarischen und sonstigen Zeugnisse durchgeführt werden, und vor jedem Eingriff in das *Objekt* muß die bestehende *Substanz* dokumentiert werden.

#### Artikel 24

Untersuchungen eines *Objektes*, die mit einem Eingriff in die *Substanz* oder mit archäologischen Ausgrabungen verbunden sind, sollten unternommen werden, wenn sie für die Erhebung von Informationen für die Entscheidungen über den denkmalpflegerischen Umgang mit dem *Objekt* notwendig sind und/ oder um Zeugnisse zu sichern, die im Zuge notwendiger denkmalpflegerischer oder anderer unabwendbarer Maßnahmen verloren gehen oder unzugänglich gemacht werden. Die Erforschung eines *Objektes* aus anderen Gründen, die einen Eingriff in die *Substanz* erfordert und die wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis beiträgt, kann erlaubt werden, vorausgesetzt, sie steht mit dem denkmalpflegerischen Konzept für das *Objekt* in Einklang.

#### Artikel 25

Eine schriftliche Darstellung des denkmalpflegerischen Konzeptes ist professionell zu erstellen und muß den *Denkmalwert* und die vorgeschlagenen denkmalpflegerischen Vorgehensweisen darlegen, zusammen mit einer Begründung und einer unterstützenden Dokumentation einschließlich Photographien, Zeichnungen und aller angemessenen Formen von Mustern und Materialproben.

#### Artikel 26

Die für die Konzeptentscheidungen verantwortlichen Organisationen und Einzelpersonen müssen benannt werden und spezifische Verantwortung für jegliche Entscheidung übernehmen.

#### Artikel 27

In allen Phasen der Arbeit muß eine angemessene, professionelle Anleitung und Überwachung gewährleistet sein und eine laufende Dokumentation über neue Erkenntnisse und Folgeentscheidungen gemäß Artikel 25 geführt werden.

#### Artikel 28

Die in den Artikeln 23, 25, 26 und 27 beschriebenen Aufzeichnungen sollten archiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### Artikel 29

Die in den Artikeln 10 und 22 genannten Gegenstände sollten professionell katalogisiert und geschützt werden.